

Landratsamt Pfaffenhofen – Hauptplatz 22 – 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm <u>www.landkreis-pfaffenhofen.de</u>, Ausgabe Nr. 01/2023 Kontakt: E-Mail: <u>amtsblatt@landratsamt-paf.de</u>, Tel. 08441/27394



INHALT:

Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm nach § 5 Abs. 2 UVPG - Az.: 42/6421.3

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf eine beschränkte Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen 2, 3 und 4 sowie aus den Artesern A1 und A2, Fl.-Nrn. 978 und 981, Gemarkung Pfaffenhofen auf dem Betriebsgelände der HiPP GmbH & Co. Vertrieb KG Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 29.12.2022 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV VI 20182301-V01 betreffend die Verlängerung zum Bauantrag 30/602 BV VI 20182301 zum Neubau eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten, 3 Garage und 3 Carport-Stellplätzen und 3 Keller

Zweckverband Donauhalle Ingolstadt - Auflösung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt Planungsverband Region Ingolstadt Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10)

Dreißigste Änderung: Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze -

Erneutes Beteiligungsverfahren gem. Art 16 Abs. 6 BayLplG

Landratsamt

Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm wurde im Zuge der Verlängerung des Wasserrechts eine wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen 2, 3 und 4 sowie aus den Artesern A1 und A2, Fl.-Nrn. 978 und 981, Gemarkung Pfaffenhofen gestellt. Die HiPP GmbH & Co. Vertrieb KG beantragt auf dem eigenen Betriebsbelände insgesamt aus den Tiefbrunnen 2-4 max. 550.000 m³ pro Jahr sowie aus den beiden Flachbrunnen A1 und A2 max. 60.000 m³ pro Jahr Grundwasser zutage zu fördern.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz). Hierzu hat das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, die Untere Naturschutzbehörde, das Gesundheitsamt sowie die Stadt Pfaffenhofen beteiligt.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG), da eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass das Vorhaben auf Grund der Art und Dimension sowie der Nutzung der Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Naturschutzfachlich relevante Gebiete sind nicht vorhanden. Die Grundwasserneubildung ist zur jährlichen Entnahmemenge bilanzmäßig gedeckt. Es werden auch zukünftig keine nachteiligen Umweltauswirkungen angenommen.

Die Feststellung und das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, Zimmer Nr. A116), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 29.12.2022 Landratsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 29.12.2022 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV VI 20182301-V01 betreffend die Verlängerung zum Bauantrag 30/602 BV VI 20182301 zum Neubau eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten, 3 Garage

und 3 Carport-Stellplätzen und 3 Keller

Der verfügende Teil der Genehmigung:

"Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

- Die Geltungsdauer des Baugenehmigungsbescheides für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird bis zum 30.01.2025 verlängert.
- Die Abweichungen, Auflagen und Hinweise des Genehmigungsbescheids vom 30.01.2019 (Az. 30/602 BA VV VI 20182301) gelten weiterhin.
- Kosten.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 288,00 € erhoben.

4. Gründe: nicht wiedergegeben

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Carina Sepp"

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 13.01.2023 bis einschließlich 12.02.2023

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B116, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlichrechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm, 29.12.2022

Albert Gürtner Landrat

Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Auflösung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt

Hinweis auf Bekanntmachung

Die Auflösung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 31 vom 23.12.2022 (Seite 341) bekanntgemacht.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt hat die Auflösung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt in der Sitzung vom 27. September 2022 beschlossen.

Die Regierung von Oberbayern hat die Auflösung mit Schreiben vom 21. November 2022 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Die Auflösung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt und die diesbezügliche Genehmigung der Regierung von Oberbayern wurden mit der Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht. Die Auflösung wurde am Tag nach der Bekanntmachung wirksam (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

Pfaffenhofen a.d.llm, 03.01.2023

Albert Gürtner, Landrat

Planungsverband Region Ingolstadt

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung

Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) Dreißigste Änderung: Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze – Erneutes Beteiligungsverfahren gem. Art 16 Abs. 6 BayLpIG

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung vom 29. September 2022 die Auswertung zum Beteiligungsverfahren mit Abwägungsvorschlägen sowie den Umweltbericht des Regionsbeauftragten gebilligt. Aufgrund der sich daraus ergebenden Änderungen am Fortschreibungsentwurf ist ein **erneutes Beteiligungsverfahren** zur dreißigsten Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt erforderlich.

Rechtsgrundlage für das erneute Beteiligungsverfahren ist Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes. Gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLplG ist das erneute Beteiligungsverfahren ausschließlich auf die vorgenommenen Änderungen beschränkt.

Aus diesem Grund liegt, neben der Veröffentlichung im Internet, der Entwurf der dreißigsten Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt in der Zeit vom 02. Januar 2023 bis zum 01. Februar 2023 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht bei der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München) aus.

Daneben liegt der Entwurf der dreißigsten Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10) in allen Landratsämtern der Region und der kreisfreien Stadt Ingolstadt für mindestens einen Monat öffentlich aus. Der Entwurf der dreißigsten Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt liegt daher in der Zeit vom 16.01.2023 bis 17.02.2023 beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, im Foyer (Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Fr. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen öffentlich aus.

Darüber hinaus sind die Verfahrensunterlagen seit dem 23. Dezember 2022 in das Internet eingestellt, der überarbeitete Entwurf für die dreißigste Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: https://www.region-ingolstadt.bayern.de/regionalplan/fortschreibungen/30-aenderung/ -> erneutes Beteiligungsverfahren.

Hier befinden sich die überarbeiteten Entwürfe der Festlegungen des Kapitels 5.2 Bodenschätze und deren Begründungen, die Karte 2 "Siedlung und Versorgung" sowie der Umweltbericht in der Fassung vom 29. September 2022. In den Texten sind die im Vergleich zum Erstentwurf erfolgten Änderungen rot gekennzeichnet. Der Entwurf der Karte 2 liegt sowohl in einer Version vor, in der die Änderungen zum Erstentwurf gekennzeichnet sind, als auch in einer konsolidierten Version, in der alle diese Änderungen umgesetzt sind.

Bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 28.02.2023 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu dem Entwurf der Neufassung der Gliederung gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt, Geschäftsstelle, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting, E-Mail: rpv-in@lra-ei.bay-ern.de zu äußern.

Wir bitten Sie, in Ihren Stellungnahmen ausschließlich Bezug auf diese im Vergleich zum Erstentwurf veränderten Anteile zu nehmen.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLpIG durch die Beteiligung nicht begründet.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 09.01.2023

Albert Gürtner, Landrat

Tag der Veröffentlichung: 09.01.2023